

Mögliche Zielflächen zur Bodenverwertung

Erarbeitung der Hinweiskarte

Verwertungspflicht

Abgetragener Ober- und Unterboden muss bei entsprechender Eignung seit dem 1. April 2017 möglichst vollständig in der Landwirtschaft für Aufwertungen und Rekultivierungen verwendet werden (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA; SR 814.600], Art. 18; Baugesetz [BauG; 721.0], Art. 8c). Die Umsetzung dieser Verwertungspflicht liegt bei der Bauherrschaft.

Hintergrund

Der kantonale Richtplan verlangt von den Ämtern (LANAT, AGR, AWA), Grundlagen für die Verwertung von abgetragenem Ober- und Unterboden zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang führte das LANAT eine Umfrage bei den Landwirtinnen und Landwirte durch. Auf freiwilliger Basis konnten die Bewirtschaftenden ihre anthropogen beeinträchtigten Landwirtschaftsböden benennen und diese für eine allfällige Aufwertung anmelden. Insgesamt sind 1'250 Hinweise eingegangen. In einem ersten Schritt wurden diejenigen Flächen ausgewählt, welche weder in der Bauzone noch in Zonen mit übergeordnetem Interesse wie z. B. Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) liegen. Ebenfalls von Belang waren die einfache logistische Erreichbarkeit sowie die geografische Verteilung über den Kanton. In mehreren Abklärungsstufen wurden schlussendlich 174 der insgesamt 1'250 Hinweise ausgewählt und durch ein bodenkundliches Fachbüro geprüft. 26 Standorte erwiesen sich als geeignet. Zu diesen wurde im Auftrag des Kantons jeweils ein Grobkonzept zur Bodenaufwertung ausgearbeitet. Die Bewilligungsfähigkeit wird erst im Rahmen des Baugesuches abschliessend beurteilt. Mit dem Einverständnis der Eigentümerinnen und Eigentümer werden diese Standorte nun auf der AWA-Homepage publiziert. Mit dieser Publikation endet die Verpflichtung des Kantons.



Stellenwert

Die vorliegende Liste der publizierten Hinweise ist nicht abschliessend. Wer vergleichbare Vorleistungen von Flächen erbringt (Grobkartierung des Bodens), kann nach Prüfung der Unterlagen durch die Fachstellen in die Liste aufgenommen werden.

Nächste Schritte

Eigentümer, interessierte Bauherrn und Bauunternehmungen können sich über die [Hinweiskarte](#) für ein gemeinsames Projekt finden. Sie einigen sich untereinander über die Rahmenbedingungen. Anschliessend ist eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) beizuziehen, welche ein Bodenschutzkonzept ausarbeitet und die Arbeiten fachlich begleitet. Terrainveränderungen sind immer bewilligungspflichtig. Die wichtigsten Punkte zum Vorhaben einer Terrainveränderung sind im Merkblatt Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung anschaulich erläutert.